

Open Access Repository

www.ssoar.info

Schallschutzprogramm am Flughafen BER: Durchsetzung und Vollzug

Bohm, Rolfdieter

Veröffentlichungsversion / Published Version Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R. (2012). *Schallschutzprogramm am Flughafen BER: Durchsetzung und Vollzug.* (Wahlperiode Brandenburg, 5/57). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50787-8

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Comercial-NoDerivatives). For more Information see:

https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0







Parlamei	ntarischer	Beratung	asdienst
i ananici	itarisorioi	Doratari	40010110t

Schallschutzprogramm am Flughafen BER: Durchsetzung und Vollzug

Bearbeiter: Rolfdieter Bohm

Datum: 16. April 2012

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Au	ıfgabenstellung2				
II.	Ste	Stellungnahme				
	1.	. Die Beteiligten und die zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen				
	2.	2. Frage 1				
		a)	Gesellschaftsrechtlicher Weg	7		
۷		b)	Öffentlich-rechtlicher Weg	7		
			aa) Hierarchische Aufsichtsrechte	7		
			bb) Aufsichtsbefugnisse nach dem Luftverkehrsgesetz	9		
			cc) Durchsetzung durch Verwaltungsvollstreckung	9		
			dd) Schutzniveau und Abgeltung: Bieten die KEV Anlass zur Prüfung?	12		
		c)	Zusammenfassung zur Frage 1	16		
	3.	Fra	age 2	17		
	4.	. Frage 3		17		
	5.	Frage 4				
		a)	Vorbemerkung	18		
		b)	Überlegungen zur "unabhängigen Koordinierungsstelle"	18		

I. Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Infrastruktur und Landwirtschaft hat am 15. März 2012 eine Anhörung durchgeführt. Hierbei wurde deutlich, dass bei der praktischen Durchführung des Lärmschutzprogramms am neuen Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) ein Vollzugsdefizit besteht. So teilt die Flughafengesellschaft mit, dass rund 25.500 Haushalte anspruchsberechtigt seien. An rund 13.000 Haushalte seien Entwürfe für Kostenerstattungsvereinbarungen (künftig: KEV) versandt worden, nur ca. 4.000 KEV seien unterschrieben zurückgereicht worden.

Seitens mehrerer Sachverständiger wurde in der Anhörung die Zurückhaltung der betroffenen Anwohner bezüglich der Annahme der KEV zum einen mit speziellen individuellen Problemen (z. B. Behandlung von Wintergärten, ausgebauten Dachgeschossen etc.) begründet. Zum anderen bestehe eine allgemeine Verunsicherung der Anwohner. Letztere habe primär zwei Gründe:

- a) In den KEV werde eine umfassende Abgeltung aller Ansprüche vereinbart. Die Anwohner seien darüber verunsichert, ob sie hier nicht Rechte aufgeben würden, die ihnen eigentlich zustünden.
- b) Zum anderen sei das konkrete Schutzniveau unklar. Aus den KEV ergebe sich dies nicht eindeutig. Die Flughafengesellschaft (künftig: FBB) schaffe durch öffentliche Äußerungen, wonach sie bezüglich des Tagschutzniveaus einen "Klarstellungsantrag" stellen wolle, eine weitere Unsicherheit. Insbesondere seien die Anwohner nicht sicher, ob mit den jeweiligen KEV das in der Planfeststellung vorgesehene Schutzniveau erreicht werde oder lediglich das von der FBB mit ihrem "Klarstellungsantrag" angestrebte niedrigere Schutzniveau.

Vor diesem Hintergrund wurde der Parlamentarische Beratungsdienst mit Blick auf die noch nicht abgeschlossenen Beratungen zu den der Anhörung zugrundeliegenden Anträgen (Drs. 5/4544 und 5/4635) um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Kann die Landesregierung die FBB in rechtlich verbindlicher Weise anweisen oder sonst verbindlich anordnen, bestimmte Klauseln in den KEV zu verwenden oder nicht zu verwenden? Die Antwort soll sich auf die Abgeltungsklausel sowie die Vereinbarung eines Lärmschutzniveaus für den Tagschutz beschränken.
- 2. Welche Stelle innerhalb der Landesregierung wäre für eine solche Maßnahme zuständig?
- 3. Besteht gegen eine solche Anordnung für die Betroffenen und/oder die FBB die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsschutzes?
- 4. Kann das derzeitige Verfahren zur Durchführung des Schallschutzprogramms verbessert und betroffenenfreundlicher ausgestaltet werden? Insbesondere wäre dazu Stellung zu nehmen, ob eine unabhängige Koordinierungsstelle (siehe Antrag Drs. 5/4635) geeignet ist, eine höhere und schnellere Verbindlichkeit der konkreten Maßnahmen herbeizuführen oder ob besser eine öffentliche (staatliche) Stelle entsprechende Aufgaben übernimmt.

II. Stellungnahme

Zunächst sei auf die beiden früheren Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes aus dem Jahr 2011 zu den wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Planfeststellung und den landesrechtlichen Möglichkeiten für ein Nachtflugverbot¹ sowie vom März 2012 zur Frage, zu welchem Zeitpunkt die Maßnahmen des Schallschutzprogramms umgesetzt sein müssen,² hingewiesen.

Zum besseren Verständnis sollen zunächst die maßgeblichen Rechtsbeziehungen zwischen den relevanten Beteiligten skizziert werden.

- 1. <u>Die Beteiligten und die zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen</u>
- a) Als erstes zu nennen ist der Träger des Vorhabens. Dies ist die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH, die zu je 37 % im Eigentum der Länder Berlin und Brandenburg steht und zu den verbleibenden 26 % der Bundesrepublik Deutschland gehört.³ Im Aufsichtsrat ist das Land Brandenburg durch den Ministerpräsidenten, die Minister Dr. Markov und Christoffers sowie den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Kreditbank AG Günther Troppmann vertreten.⁴

Die FBB ist aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 (künftig: PFB) und dem Planergänzungsgeschluss vom 20.10.2009 (künftig: PEB) berechtigt, den Flughafen wie dort beschrieben zu errichten und zu betreiben. Zugleich ist die FBB aus dem Lärmschutzkonzept und dem hierzu gehörenden sogenannten Schallschutzprogramm öffentlich-rechtlich verbindlich verpflichtet, die im PFB/PEB näher beschriebenen passiven Schallschutzeinrichtungen zu schaffen bzw. die hierfür notwendigen Kosten den betroffenen Anliegern zu erstatten.

Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 6. April 2011: "Themenkomplex Nachtflugverbot BBI (Teile I und II)", abrufbar unter folgendem Link: http://10.142.223.6/store/uploads/media/06-04-2011_Nachtflugverbot_BBI_5-42.pdf.

² Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 13. März 2012: "Zu welchem Zeitpunkt müssen die passiven Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Schallschutzprogramms für den neuen Flughafen BER hergestellt sein?", abrufbar unter folgendem Link: http://10.142.223.6/store/uploads/media/13-03-2012_Zeitpunkt_Herstellung_passiver_Laermschutz_BER_5-56.pdf.

Siehe hierzu die auf der Homepage des Flughafens veröffentlichte Beteiligungsübersicht, abrufbar unter folgendem Link: http://www.berlin-airport.de/DE/UeberUns/DasUnternehmen/Beteiligungsverhaeltnisse.html.

⁴ Eine vollständige Übersicht der Aufsichtsräte kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.berlin-airport.de/DE/UeberUns/DasUnternehmen/Aufsichtsraete/AufsichtsratFBB.html.

Rein rechtlich betrachtet ist die FBB als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und somit eine juristische Person des Privatrechts, gem. § 6 HGB kraft Rechtsform Kaufmann im Sinne des Handelsrechts und als Unternehmen erwerbswirtschaftlich tätig.⁵ Die FBB hatte im Jahr 2010 einen Umsatz von rund 500 Mio € und rund 1.500 Beschäftigte.⁷ Hoheitliche Befugnisse stehen der FBB nicht zu.

b) Beteiligt sind auch die betroffenen Anlieger des Flughafens. Es handelt sich um die von den Auswirkungen des Flughafens betroffenen Grundeigentümer⁸ in der Nachbarschaft des Flughafens.⁹ Es kann sich hierbei um Privatpersonen handeln, die dort Wohnoder Freizeitgrundstücke besitzen, um Unternehmen, deren Betriebsgelände in Flughafennähe liegt und somit von den Lärmauswirkungen betroffen ist, oder um verschiedene öffentlich-rechtliche Körperschaften, v. a. die anliegenden Gemeinden, die hier Grundstücke besitzen und diese etwa für öffentliche Einrichtungen nutzen (Kitas, Schulen, Spielplätze, Bäder, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen aber auch für klassische Behörden wie Rathäuser etc.). Die Anlieger sind aufgrund des bestandskräftigen¹⁰ Planfeststellungsbe-

⁵ So sieht sich auch die FBB selbst. Insoweit wird insbesondere auf den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2010 vom Februar 2011 Bezug genommen. Relevant ist v.a. der Abschnitt "Unsere Geschäftsfelder", S. 14 ff. Der Geschäftsbericht ist abrufbar unter folgendem Link: http://mag3.i-magazine.de/imag/Geschaeftsbericht_2010_1/.

⁶ Siehe Geschäftsbericht (Fn. 5), Gewinn- und Verlustrechnung im Konzern, S. 52.

⁷ So die Darstellung im Geschäftsbericht (Fn. 5), S. 36.

⁸ Hierzu gehören auch die Erbbauberechtigen und die Wohnungseigentümer von Eigentumswohnungen. Anwohner aufgrund von zivilrechtlichen Nutzungsverträgen (z. B. Mieter oder Pächter) sind rein rechtlich nicht betroffen. Vielmehr haben sie ggf. zivilrechtliche Ansprüche gegen ihre Vermieter/Verpächter etwa auf Minderung des Mietzinses/der Pacht, wenn diese von den zu ihren Gunsten vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen keinen Gebrauch machen. Ein direkter Anspruch gegen die FBB besteht für diesen Personenkreis nicht.

Durch die sogenannten Flugrouten für die an- und abfliegenden Flugzeuge zum bzw. vom BER ist der Kreis der merklich vom Fluglärm berührten Grundstücke sehr weit gezogen. Für die hier vorzunehmende Untersuchung bezüglich des Schallschutzprogramms sind aber nur die in besonderem Maße mit Fluglärm belasteten und somit in den Kreis der Berechtigten des Schallschutzprogramms aufgenommenen Grundstücke relevant. Diese befinden sich in relativ räumlicher Nähe des Flughafengeländes. Insgesamt sind rund 25.500 Haushalte betroffen, davon liegen rund 14.000 Haushalte im sogenannten Tagschutzgebiet. Die betroffene Fläche hat ungefähr eine Größe von 137,7 km² (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1854 des Abgeordneten Schulze, Drs. 5/4985).

Mit der (formellen) Bestandskraft wird umschrieben, dass ein Verwaltungsakt/Bescheid mit (ordentlichen) Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden kann (siehe etwa bei Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Auflage, 2009, § 11, Rn. 4). Diese Bestandskraft ist mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2006 zum ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004, Az. 4 A 1073.04 und Az. 4 A 1078.04, eingetreten, abrufbar auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichts unter den folgendem Links:

http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/3830.pdf; und

http://www.bundesverwaltungsgericht.de/media/archive/3832.pdf.

Hinsichtlich des Planergänzungsgeschlusses zum Lärmkonzept vom 20. September 2009 trat die Bestandskraft mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2011, Az. 4 A 4000.10 ein, abrufbar unter folgendem Link:

http://www.bverwg.de/pdf/2910.pdf

schlusses vom 13. August 2004¹¹ in Zusammenspiel mit dem Planergänzungsbeschluss zum Lärmkonzept vom 20. September 2009¹² verpflichtet, den Bau und Betrieb des BER hinzunehmen, und haben hiergegen keine rechtlichen Unterbindungsmöglichkeiten mehr. Ihnen steht jedoch, soweit sie zum Kreis der Anspruchsberechtigten des Schallschutzprogramms gehören, ein öffentlich-rechtlich verbindlicher Anspruch auf passive Schallschutzeinrichtungen zu, die so ausgestaltet sein müssen, dass die im PFB/PEB näher definierten Lärmschutzziele (für den Tag- oder Nachtschutz, für bestimmte öffentliche Einrichtungen etc.) erreicht werden.

Die Betroffenen stellen zur Durchführung des Schallschutzprogramms einen Antrag auf Kostenerstattung bei der FBB. Nach Prüfung der Berechtigung und der konkreten Verhältnisse vor Ort wird dann eine Vereinbarung zwischen der FBB und den Anliegern über Art und Umfang der konkret bei den einzelnen Betroffenen vorzunehmenden passiven Schallschutzmaßnahmen und die jeweilige Kostenerstattung seitens der FBB an den jeweiligen Anlieger geschlossen (= KEV). Erst wenn eine solche Vereinbarung zwischen FBB und dem Betroffenen vorliegt, besteht für beide Seiten hinreichende Rechtssicherheit und die notwendigen baulichen Maßnahmen können beauftragt und dann auch von den notwendigen Fachfirmen durchgeführt werden. Im letzten Schritt werden die dem Anlieger entstandenen Kosten von der FBB erstattet.

c) Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (künftig: MIL) hat als Planfeststellungsbehörde den PFB und den PEB erlassen und ist somit auch für die ordnungsgemäße Umsetzung und Einhaltung der Planfeststellung zuständig.¹³

%20II%205%20des%20PFB%20BBI.pdf.

¹¹ Künftig kurz PFB genannt. In mehreren Teilen abrufbar auf der Homepage des MIL unter folgendem Link:
http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.155609.de.

Künftig kurz PEB genannt: Abrufbar auf der Homepage des MIL unter folgendem Link: http://www.mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/PEB%20Laermschutzkonzept%20B-BI.pdf. Eine konsolidierte Fassung der rechtlich verbindlichen Anordnungen des Lärmschutzkonzepts, d. h. die ursprünglichen Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 einschließlich aller zwischenzeitlichen Änderungen, insbesondere durch den Planergänzungsbeschluss vom 20. Oktober 2009, die Prozesserklärung vor dem Bundesverwaltungsgericht am 21. September 2011 und die getrofenen Übergangsregelung, können auf der Homepage des MIL unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/111021%20Auflagen%20L%C3%A4rm%20A

¹³ Dies gilt jedenfalls soweit luftverkehrs- oder baurechtliche Fragen betroffen sind. Hinsichtlich der Durchsetzung der eisenbahnrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den "mitplanfestgestellten" Eisenbahnanlagen im Bereich des BER liegt die Zuständigkeit beim Eisenbahnbundesamt (siehe auch Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1854 [Fn. 9], Antwort zu Frage 11).

2. Frage 1

a) Gesellschaftsrechtlicher Weg

Zunächst könnte daran gedacht werden, dass das Land Brandenburg aufgrund seiner Gesellschafterstellung Einfluss auf die konkrete Geschäftspolitik der FBB nimmt. Aufgrund seines Anteils von lediglich 37 % kann Brandenburg alleine keine Mehrheitsbeschlüsse im Aufsichtsrat bzw. in der Gesellschafterversammlung herbeiführen. ¹⁴ Vielmehr wäre hierzu wenigstens die Zustimmung des Bundes oder des Landes Berlin erforderlich. Wie die konkrete Haltung der anderen Gesellschafter ist, etwa zu der Frage einer etwaigen Klarstellung zum Lärmschutzziel im Tagschutzgebiet, ist hier nicht bekannt. ¹⁵

Der Weg über den Aufsichtsrat ist somit nicht hinreichend "sicher", da jedenfalls nicht kurzfristig geklärt werden kann, ob ein entsprechendes Vorgehen im Aufsichtsrat die erforderliche Mehrheit finden würde. Ferner ist zu bedenken, dass etwaige Aufsichtsratsbeschlüsse
der FBB lediglich innergesellschaftsrechtliche Verpflichtungen der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsrat bzw. den Gesellschaftern begründen könnten. Eine unmittelbare
Rechtsposition für die betroffenen Anlieger lässt sich hieraus nicht herleiten.

b) Öffentlich-rechtlicher Weg

aa) Hierarchische Aufsichtsrechte

Der klassische Weg zur Durchsetzung der Vorstellungen und der Rechtsmeinung einer obersten Landesbehörde ist die Nutzung der behördlichen Hierarchie. 16 Hierzu sind im Landesorganisationsgesetz 17 entsprechende rechtliche Möglichkeiten vorgesehen: So sieht § 15 LOG ausdrücklich vor, dass sämtliche nachgeordneten Landesbehörden, Einrichtungen des Landes und Landesbetriebe der Dienst- und Fachaufsicht der zuständigen

Aus dieser Stellung als (Minderheits-)Gesellschafter folgt aber ein zivilrechtlicher und auch in der Satzung des Gesellschaft nicht beschränkbarer Auskunfts- und Akteinsichtsanspruch gem. § 52a GmbHG (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 51 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 [BGBl. I S. 3044]).

Zumindest hinsichtlich des Gesellschafters "Land Berlin" erscheint es zweifelhaft, ob ein entsprechendes Vorgehen des Landes Brandenburg Unterstützung fände. Vgl. Märkische Oderzeitung vom 30. März 2012, "Wowereit stützt Flughafen in Lärmschutz-Streit", abrufbar unter folgendem Link: http://www.moz.de/details/dg/0/1/1015339/.

¹⁶ Siehe zu diesem Prinzip auch bei Maurer (Fn. 10), § 22, Rn. 31 ff.

¹⁷ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBI. I Nr. 42).

obersten Landesbehörde unterstehen. Relevant wäre hier die Fachaufsicht. Sie versetzt die Fachaufsichtsbehörde (= MIL) in die Lage, sich zum Zwecke der Durchsetzung einer recht- und zweckmäßigen Verwaltung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 LOG) unterrichten zu lassen. Um ihre "aufsichtliche" Meinung durchzusetzen, stehen der Aufsichtsbehörde die Möglichkeiten des § 15 Abs. 3 Satz 2 LOG zu. Danach kann das MIL fachliche Weisungen erteilen und bei Nichtbefolgung der Weisung, aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung oder bei Gefahr im Verzug anstelle der nachgeordneten Behörde selbst handeln. Ergänzend sieht § 15 Abs. 4 LOG als Mittel der Aufsicht den Abschluss von Zielvereinbarungen vor. Ähnliche Regelungen enthält das LOG auch für die sogenannte mittelbare Staatsverwaltung. Der klassische Fall der Verwaltungswahrnehmung durch Gemeinden wird in §§ 16 und 17 LOG erfasst. Soweit andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig werden, finden sich Vorschriften in den §§ 18 – 20 LOG. Eine Sonderregelung trifft § 21 LOG für Beliehene.

Im vorliegenden Fall greifen alle diese Möglichkeiten nicht ein. Die FBB ist keine dem MIL nachgeordnete Behörde. Sie ist weder Teil der unmittelbaren noch der mittelbaren (brandenburgischen) Staatsverwaltung, sondern eine unternehmerisch tätige juristische Person des Privatrechts. Somit nimmt sie keine Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Die FBB ist also keine "Dienststelle" des Landes. Die sich aus dieser Konstellation ergebende Problematik hat auch die Landesregierung erkannt.²⁰

¹⁸ Mittelbare Staatsverwaltung liegt vor, wenn das Land nicht unmittelbar durch eigene Stellen handelt, sondern die Verwaltung durch vom Land eingerichtete Verwaltungsträger durchgeführt wird (vgl. Mauer, Fn. 10, § 12 Rn. 12, m. w. N.).

¹⁹ Im Ergebnis gelten dann die aufsichtsrechtlichen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBI. I Nr. 16). Die maßgeblichen Normen finden sich in den §§ 108 ff. BbgKVerf.

²⁰ So formuliert die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Frage 12 der Kleinen Anfrage Nr. 1854 (Fn. 9) ihre Maßnahmen zur Durchsetzung des PFB/PEB wie folgt:

[&]quot;Für die Durchsetzung des planfestgestellen Rechts sind umfangreiche Prüfungen der vom Vorhabenträger übergebenen Unterlagen zur Ausführungsplanung des Flughafenausbaus und zur Inbetriebnahme, ferner die Bauabnahmen und Auflagenkontrollen unerlässlich. Diesbezüglich werden Mitarbeiter der Landesregierung sowie beauftragte Verwaltungshelfer und Gutachter tätig. Die Landesregierung geht auch allen Hinweisen und Beschwerden, die auf die Durchsetzung der Regelungen der Planfeststellung abheben, gründlich nach."

In der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Nr. 1852 (Drs. 5/4984) findet sich dann noch folgende Aussage:

[&]quot;Die Adressaten von Bescheiden haben die Umsetzung von Auflagen den jeweils zuständigen Behörden des Landes nachzuweisen."

bb) Aufsichtsbefugnisse nach dem Luftverkehrsgesetz

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG)²¹ enthält im 7. Unterabschnitt des 1. Abschnittes (§§ 29 – 32c) Regelungen zur Luftaufsicht. Nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG ist die Luftaufsicht wie folgt definiert:

"Die Abwehr von betriebsbedingten Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der Flugsicherungsorganisation."

Im Rahmen der Luftaufsicht können auch "Maßnahmen zur Abwehr von […] erheblichen Belästigungen durch Fluglärm" getroffen werden (§ 29 Abs. 1 Satz 3 LuftVG), sofern dies im Benehmen mit den zuständigen Immissionsschutzbehörden erfolgt. Entscheidend für die vorliegende Frage ist aber, dass ein Betriebsbezug zu einem Luftfahrzeug bestehen muss. Dies folgt aus dem eingangs zitierten § 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG sowie aus einer systematischen Auslegung der folgenden Regelungen, insbesondere des Absatzes 3, der die Kontrollmöglichkeit von Luftfahrzeugen im Einzelnen regelt. § 29 Abs. 1 LuftVG ist danach eine "klassische" Gefahrenabwehrnorm, die an den Betrieb von Luftfahrzeugen anknüpft und konkrete Gefahrenlagen im Einzelfall abwenden soll.²² Eine Rechtsgrundlage für die Durchsetzung von Lärmschutzauflagen aus der Planfeststellung enthält § 29 Abs. 1 LuftVG somit nicht.

cc) Durchsetzung durch Verwaltungsvollstreckung

Der Weg über die "klassischen" aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, zu denen im weiteren Sinne auch der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften²³ gehören könnte, ist somit für den Vollzug der Auflagen aus dem Lärmschutzkonzept und insbesondere des darin ent-

²¹ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126).

Im Ergebnis insoweit den Vorrang der Planfeststellung bestätigend auch VGH München, Urteil vom 19. Januar 2007, Az. 8 BV 05.1963, UPR 2007, S. 459 (Leitsatz), vollständig abrufbar unter Juris. In diesem Sinne auch unter Darlegung der historischen Entwicklung von der "Luftpolizei" zur heutigen Luftaufsicht, Schwenk/Giemulla, Handbuch des Luftverkehrsrechts, 3. Auflage, 2005, 2. Abschnitt, B. VI. 1. (S. 71 ff.). Auch die Norm des § 29b LuftVG steht dem nicht entgegen. Auch diese Vorschrift ist betriebsbezogen,

Auch die Norm des § 29b LuftVG steht dem nicht entgegen. Auch diese Vorschrift ist betriebsbezogen, wie sich aus der systematischen Stellung und der Formulierung ergibt (§ 29b Absatz 1 Satz 1: "... beim Betrieb von Luftfahrzeugen ..."). In diesem Kontext ist auch die Regelung in § 29b Absatz 2 LuftVG zu sehen, der ein allgemeines Lärmminderungspostulat für die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation enthält und ebenfalls am Betrieb mit Luftfahrzeugen anknüpft.

²³ Siehe zu diesem Instrument der Aufsicht im weiteren Sinne etwa bei Dittmann, in: Sachs, Grundgesetz-kommentar, 6. Auflage, 2011, Rn. 30 f. zu Art. 84 GG; Broß & Mayer, in: von Münch, Grundgesetzkommentar, 6. Auflage, 2012, Rn. 45 ff. zu Art. 84 GG oder bei Maurer (Fn. 10), § 24, Rn. 1 ff.

haltenen Lärmschutzprogramms nicht gangbar. In Betracht kommt aber, den PFB/PEB im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

Ausgangspunkt ist § 9 Abs. 1 Satz 2 LuftVG, wonach durch den Planfeststellungsbeschluss die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer (= FBB) und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend und abschließend geregelt werden. Das LuftVG ergänzt bzw. konkretisiert insoweit die Norm des § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG.²⁴ Durch die Planfeststellung tritt somit eine umfassende Konzentrations- und Gestaltungswirkung ein.²⁵ Teil dieser für alle Beteiligten verbindlichen öffentlich-rechtlichen Gestaltungswirkung des PFB/PEB sind auch die gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG getroffenen Anordnungen über die notwendigen Schutzvorkehrungen. Nach dieser Norm kann dem Vorhabenträger (= FBB) – zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des planfestzustellenden Vorhabens auf Rechte anderer sowie zum Wohle der Allgemeinheit – aufgegeben werden, Vorkehrungen zu treffen oder Anlagen zu errichten oder zu unterhalten.²⁶ Die im PFB/PEB unter A. II. 5.1.2 – 5.1.7 getroffenen Regelungen zum passiven Schallschutz sind derartige Vorkehrungen und somit untrennbarer Teil der Planfeststellung. Sie partizipieren an der verbindlichen Gestaltungswirkung der Bescheide.

Zu beachten ist, dass alle dort genannten Ansprüche²⁷ eine Antragstellung der jeweiligen Berechtigten voraussetzen und somit einer Mitwirkung der Betroffenen bedürfen. Dies entbindet aber die FBB als Vorhabenträger nicht von ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht, die entsprechenden Lärmschutzeinrichtungen zu schaffen bzw. die dem Betroffenen durch den Einbau entstehenden Kosten gegen Nachweis zu erstatten.²⁸ Hierbei sind die Vorgaben des PFB/PEB über das zu erreichende Schallschutzziel maßgebend; andere Lärmschutzvorkehrungen müssen die Betroffenen nicht akzeptieren.

Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 [BGBI. I S. 2827]), das gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBI. I S. 262) Anwendung findet.

²⁵ Siehe zu dieser Gestaltungswirkung z. B. Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 12. Auflage, 2011, Rn. 8 f. zu § 75; Ziekow, VwVfG-Kommentar, 2. Auflage, 2010, Rn. 9 f. zu § 75.

Zu den Einzelheiten und Beispielen solcher Anordnungen siehe etwa bei Kopp/Ramsauer (Fn. 25), Rn. 96 ff. zu § 74 VwVfG oder bei Ziekow (Fn. 25), Rn. 42 ff. zu § 75.

²⁷ Aus dem Tagschutz nach Nr. 5.1.2, aus dem Nachtschutz nach Nr. 5.1.3 Unterabsätze 1) und 5), aus dem Schutz bestimmter Einrichtungen gem. Nr. 5.1.4 (z. B. Schulen, Kitas, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) und die Entschädigungsansprüche gem. Nrn. 5.1.5 und 5.1.6.

²⁸ In Ziffer 5.1.7 Unterabsatz 1) sind beide Varianten (Schaffung der Lärmschutzeinrichtungen durch die FBB selbst oder Kostenersatz durch die FBB) als Möglichkeiten genannt. Die Entscheidung, welche Variante gewählt wird, liegt bei der FBB.

Soweit betroffene Anlieger plausible Zweifel haben, ob die von der FBB vorgeschlagenen KEV den Vorgaben des PFB/PEB entsprechen, können sie beim MIL als grundsätzlich zuständiger Vollstreckungsbehörde (vgl. § 16 Abs. 1 VwVGBbg²⁹) einen Antrag auf Vollziehung stellen.³⁰ Sollte das MIL zu der Ansicht gelangen, das die KEV den Vorgaben des PFB/PEB widersprechen, hat es die Möglichkeit, den bestandskräftigen und damit gem. § 15 Abs. 1 VwVGBbg vollziehbaren PFB/PEB mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchzusetzen. Es hätte hierbei unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 18 VwVGBbg) und nach pflichtgemäßem Ermessen die angemessene Vollstreckungsmaßnahme aus dem Katalog³¹ des § 17 VwVGBbg auszuwählen³² und dann durchzusetzen. Gem. § 23 VwVGBbg wären die Zwangsmittel zunächst anzudrohen, wobei diese ggf. auch der Höhe nach genau zu bezeichnen sind. In einem weiteren Schritt wäre das konkrete Zwangsmittel festzusetzen (§ 24 VwVGBbg). Auf Basis dieser Festsetzung wäre die Vollziehung möglich.

Sowohl die Androhung als auch die Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem VwVGBbG sind Verwaltungsakte. Widerspruch³³ und Anfechtungsklage hiergegen hätten nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO³⁴ i. V. m. § 39 VwVGBbg keine aufschiebende Wirkung und hindern somit die Vollziehbarkeit solcher vollstreckungsrechtlichen Anordnungen nicht.

²⁹ Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBI. I S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202). Von einer abweichenden Regelung gem. § 16 Abs. 2 VwVGBbg ist nichts bekannt.

³⁰ So auch VGH Kassel, Urteil vom 13. Juni 2007, Az. 11 A 2061/06, NVwZ-RR 2008, S. 88 ff., bei C. der Gründe (Absatz-Nr. 84 in der Jurisveröffentlichung), dort zur Frage, ob eine zu weitgehende Abgeltung seitens des Vorhabenträgers verlangt wird.

Welche Maßnahme im Einzelnen in Betracht kommt, hängt von den konkreten Umständen ab. Denkbar sind insbesondere die Zwangsgeldandrohung (etwa wenn unzureichende Formulierungen in der KEV beanstandet werden) oder die kostenpflichtige Ersatzvornahme, wenn das Land zunächst selbst den Umfang der zu ersetzenden Maßnahmen feststellt, die hierzu notwendigen Kosten des Betroffenen ermittelt und sodann erstattet, etwa weil seitens des Vorhabenträgers ein unzureichendes Schallschutzniveau zugrunde gelegt wurde. Soweit bei der Ersatzvornahme durch das Land zusätzliche Kosten beispielsweise für eine sachverständige Beratung anfallen, wären auch diese zu ersetzen (siehe hierzu bei Engelhardt/App, VwVG – VwZG, Kommentar, 8 Auflage, 2008, Rn. 12 zu § 10 VwVG). Die Kostenerstattung gem. Ziff. 5.1.7 Unterabsatz 1) PFB/PEB ist eine vertretbare Handlung, da eine solche Zahlung auch von anderen Personen geleistet werden kann. In Betracht kommt nach § 19 Abs. 2 VwVGBbg auch die Vorwegvollstreckung des voraussichtlichen Erstattungsbetrages.

³² Siehe zu diesen verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Grundfragen etwa bei Engelhardt/App (Fn. 31), Rn. 3 ff. zu § 9 VwVG.

³³ Ein Widerspruch gegen entsprechende Verwaltungsakte des MIL als oberster Landesbehörde dürften gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO hier im Regelfall entbehrlich sein.

³⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

dd) Schutzniveau und Abgeltung: Bieten die KEV Anlass zur Prüfung?

Die Frage nach den Möglichkeiten der Landesregierung/des MIL, den PFB/PEB durchzusetzen, stellt sich nur, wenn die bisherige Behandlung bzw. Umsetzung des Lärmschutzprogramms durch die FBB überhaupt Anlass für eine Prüfung solcher Durchsetzungsmöglichkeiten gibt.

Abgesehen von speziellen, bei I. dargestellten individuellen Problemlagen sind zahlreiche Anlieger durch folgende Fragestellungen verunsichert:

- 1. Gewährt die FBB durch die von ihr verwendeten KEV Kostenersatz für ein Schallschutzniveau, wie es im PFB/PEB für den Tagschutz vorgesehen ist?
- 2. Geht die in den KEV enthaltene Abgeltung über das im PFB/PEB vorgesehene Maß hinaus? Wird von den Betroffenen mithin auch verlangt, auf ihnen öffentlich-rechtlich zustehende Ansprüche zu verzichten?

Diese Zweifel könnten Grundlage sein für eine Prüfung, ob es geboten ist, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung zu ergreifen.

(1) Zur ersten Frage ist vorab zu bemerken, dass die dem Parlamentarischen Beratungsdienst vorliegenden KEV³⁵ als zivilrechtliche Verträge einzuordnen sein dürften. Durch diese Vereinbarung werden keine spezifisch öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen begründet, sondern im Ergebnis nur die sich aus dem PFB/PEB ergebende öffentlich-rechtliche Rechtslage in der Variante "Kostenerstattung" im Einzelfall konkret zivilrechtlich abgewickelt. Von der Ausnahme eines öffentlich-rechtlichen Anliegers abgesehen, stehen im Regelfall auf beiden Seiten der Vereinbarung Privatrechtssubjekte. Die FBB ist eine privatrechtliche Gesellschaft und die Anlieger sind entweder natürliche Personen oder ebenfalls juristische Personen des Privatrechts (z. B. Wohnungsbaugesellschaften). Es besteht hier somit eine rechtliche Gleichordnung, was als Indiz für ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis gewertet werden kann. Ein weiteres Indiz ist die in Ziff. 8.3. der KEV enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung. Darin werden das AG Königs Wusterhausen bzw. das LG Potsdam für zuständig erklärt, was ebenfalls klar den Willen für eine zivilrechtliche und nicht öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Ausdruck bringt.

³⁵ Ein anonymisierter Auszug aus den KEV (Stand September 2010) mit den für die rechtliche Beurteilung relevanten Abschnitten ist diesem Gutachten als Anlage beigefügt. Soweit im Folgenden auf Regelungen der KEV Bezug genommen wird, können diese dort nachgelesen werden.

(2) Die von der FBB den Anliegern übermittelten und so in das Vertragsverhältnis eingebrachten KEV stellen in rechtlicher Hinsicht "Allgemeine Geschäftsbedingungen" im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB dar. Verwender ist die FBB. Die KEV sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert. Solche "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" müssen dem aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB folgenden <u>Transparenzgebot</u>³⁶ genügen. Dieses erfordert, dass ein durchschnittlicher und um Verständnis bemühter Vertragspartner mit hinreichender Deutlichkeit erkennen kann, welche Kosten ihm erstattet werden.³⁷ Dies ist bei den vorliegenden KEV aber durchaus zweifelhaft:

Zwar findet sich unter Ziffer 2. der jeweiligen Vereinbarung eine Aufstellung der maßgeblichen Räume und der vorzunehmenden Maßnahmen sowie unter 3. eine Auflistung der konkreten Positionen einschließlich Preisangaben, Berechnungen und schließlich eines konkreten Erstattungsbetrages. Die konkrete Bemessung der Schallschutzmaßnahmen bleibt aber durchaus im Unklaren, da zu dem zugrunde gelegten Schutzniveau unterschiedliche und wenig konkrete Angaben gemacht werden:

Unter Ziffer 1. mit der Überschrift "Grundlagen" werden die Beschreibungen des PFB/PEB zur Festlegung des Tag- und des Nachtschutzgebiets wörtlich wiedergegeben. Eine konkrete Zuordnung des mit der KEV zu behandelnden Objektes in eines dieser Gebiete erfolgt weder hier noch an anderer Stelle der KEV. Dies ist insoweit problematisch, als die Beschreibung der beiden Schutzgebiete im PFB/PEB selbst gerade kein konkretes Schallschutzniveau definiert, sondern lediglich der Ermittlung der (möglicherweise) anspruchs-

Da das hier relevante Transparenzgebot in § 307 Abs. 2 Satz 2 BGB verankert ist, ist es für die nachfolgende Prüfung irrelevant, ob der jeweilige Vertragspartner Verbraucher (= Privatperson, § 13 BGB), Unternehmer (siehe § 14 BGB, z. B. Wohnungsgesellschaft) oder juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) ist. Die sich für die beiden Letztgenannten ergebenden Einschränkungen der Inhaltskontrolle beziehen sich auf die hier nicht maßgeblichen Klauselverbote der §§ 308 und 309 BGB sowie auf die Frage der Einbeziehung der AGB.

Näheres zum Transparenzprinzip einschließlich seiner europarechtlichen Notwendigkeit siehe bei Berger, in: Prütting/Wegen/Weinricht, Kommentar zum BGB, 4. Auflage, 2009, Rn. 14 ff. zu § 307 sowie bei Wurmnest, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Auflage, 2012, Rn. 54 zu § 307; so im Bereich der privaten Krankenversicherung jüngst etwa OLG Zweibrücken, Urteil vom 14. Dezember 2011, Az. 1 U 78/11, abrufbar unter Juris, bei II. der Gründe (Absatznr. 48 in der Jurisveröffentlichung).

berechtigen Grundstücke durch Festsetzung der Gebiete dient.³⁸ Ein definiertes Schallschutzniveau für das konkrete Objekt ergibt sich hieraus nicht.

Eine weitere Regelung findet sich in Ziff. 2.3 der KEV. Hier wird darauf hingewiesen, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen die Vorgaben des PFB in der Fassung des PEB unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht werde. Die konkreten gesetzlichen Vorschriften³⁹ werden nicht genannt, so dass sich schon hieraus Unklarheiten ergeben. Ferner unterbleibt auch hier wiederum eine Zuordnung des Objekts zum Tag- oder zum Nachtschutz. Mithin kann der Vertragspartner auch hieraus nicht zweifelsfrei erkennen, welches im PFB/PEB vorgesehene Schutzniveau für sein Objekt in der KEV vereinbart werden soll.

Ergänzend kommt hinzu, dass es – soweit das Schutzniveau im Tagschutzgebiet betroffen ist – bekanntermaßen Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des Schallschutzes zwischen der FBB und der Landesregierung/dem MIL gibt. 40 Das MIL ist der Auffassung, dass die hier relevante Ziff. 5.1.2 des PFB/PEB weniger als eine tägliche Abweichung vom Maximalpegel 55 dB (A) zulasse, 41 während die FBB hier eine Auslegung für richtig hält, die solche Abweichungen (= Überschreitungen) in bis zu sechs Fällen pro Tag ermöglicht. 42 Letztlich müssen sich die betroffenen Anlieger darauf verlassen, dass die FBB – entgegen ihrer öffentlich bekundeten Rechtsauffassung – die von ihr laut Ziff. 2.3 der

³⁸ Siehe im Einzelnen hierzu im Gutachten vom 13. März 2012 (Fn. 2), dort bei II. 1. a) bb) (S. 5 ff.). Auf die Problematik der infolge der Prozesserklärung der Landesregierung vor dem Bundesverwaltungsgericht und der getroffenen Übergangsregelung hinsichtlich der Festsetzung der Tag- und Nachtschutzgebiete in Anlage 2 zum PFB/PEB (vgl. Gutachten vom 13. März 2012, bei II. 3., S. 15 ff.) wird nachfolgend nicht eingegangen. Die FBB hat inzwischen entsprechend den Vorgaben der Übergangslösung eine Berechnung der Schutzgebiete erstellt und vorgelegt. Wenn sich nun die FBB gegenüber einem anspruchsberechtigten Anlieger auf die im Gutachten vom 13. März 2012 dargestellte Möglichkeit der Unwirksamkeit dieser Schutzgebietsfestsetzung beriefe, wäre dies unter dem Gesichtspunkt des widersprüchlichen Verhaltens rechtlich problematisch. Die FBB wird sich daher gegenüber den Anliegern kaum auf die (mögliche) Unwirksamkeit dieser Festsetzungen berufen.

³⁹ Gemeint sind wohl das Fluglärmgesetz (Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 [BGBI. I S. 2550]) und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Dies sind die Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen vom 27. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2980) – 1. Fluglärmschutzverordnung (1. FlugLSV) – und die Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 8. September 2009 (BGBI. I S. 2992) – 2. Fluglärmschutzverordnung (2. FlugLSV). Gerade letztere enthält in der Tat nähere Vorgaben zum technischen Lärmschutz; auf diese wird in der Ausnahmeregelung der Ziffer. 5.1.3 Unterabsatz 4) PFB/PEB Bezug genommen. Praktisch hat diese Regelung aber kaum einen Anwendungsbereich, da die autonomen Schutzregelungen im PFB/PEB in aller Regel weitergehend sind, als die nach dem Fluglärmgesetz.

⁴⁰ Diese Meinungsverschiedenheiten können hier nur dargestellt werden. Eine Bewertung, welche der Rechtsauffassungen zutreffend ist, kann und soll vorliegend nicht erfolgen. Zur Beantwortung der Frage im Gutachtenauftrag ist es ausreichend, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten die Landesregierung/das MIL hat, die von ihr/ihm als richtig eingeschätzte Rechtsauffassung durchzusetzen.

⁴¹ Sogenanntes NAT<1-Kriterium (NAT=number of events above threshold). So Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1852 (Fn. 20), Antwort auf Frage 2.

KEV beauftragten Ingenieure – verpflichtet, der Auffassung der Landesregierung zu folgen und dass ausgehend von dieser Auslegung die konkret einzubauenden und damit von der FBB zu erstattenden Schallschutzmaßnahmen dimensioniert werden. In den KEV wird kein konkretes Schutzniveau entsprechend Ziffer 5.1.2 des PFB/PEB vereinbart, erst recht fehlt eine Verpflichtung der FBB gegenüber dem Vertragspartner, der Auslegung der Landesregierung zu folgen. Etwaige Zusagen der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern schaffen insoweit keine gesicherte Rechtsposition. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die KEV eine ausdrückliche Beschränkung auf die in der Vereinbarung genannten Maßnahmen vorsieht (= Abgeltungsklausel in Ziffer. 6 der KEV).

Auch die nach Ziffer 8.2. der KEV vorgenommene Einbeziehung von Anlagen 1 und 2 in die KEV schafft hinsichtlich des maßgeblichen Niveaus keine rechtliche Klarheit. Anlage 1 ist eine skizzenhafte Umschreibung der (zu schützenden) Räumlichkeiten, Anlage 2 enthält ein Leistungsverzeichnis der vorzunehmenden Maßnahmen. Welches Schallschutzniveau (Tag- oder Nachtschutz) bei der Dimensionierung maßgeblich sein soll, lässt sich auch diesen Anlagen nicht entnehmen. Dies gilt erst recht für die durchaus berechtigte Frage der betroffenen Anlieger, welche Auslegung des PFB/PEB zum Umfang des Tagschutzes bei der Berechnung zugrunde gelegt wurde.⁴³

Die KEV, jedenfalls in der Fassung, wie sie dem Parlamentarischen Beratungsdienst vorliegen, begegnen somit unter dem Transparenzgesichtspunkt bezüglich der Frage des konkret einzuhaltenden Schallschutzniveaus gewissen Bedenken. Insbesondere bieten sie der FBB die Möglichkeit, etwaige Ansprüche der Anlieger auf genaue Einhaltung der im PFB/PEB enthaltenen Regelungen unter Berücksichtigung der Auslegung der Landesregierung abzulehnen bzw. eine entsprechende Geltendmachung erheblich zu erschweren. Dies dürfte genügen, um eine Unwirksamkeit unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot annehmen zu können.⁴⁴

Diese Auffassung lässt sich kurz als NAT=6-Kriterium umschreiben. Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1852 (Fn. 20), Antwort auf Frage 1 und Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1854 (Fn. 9), Antwort auf Frage 13.

⁴³ Eine solche Aufteilung der Vertragsgrundlagen auf mehrere Bestandteile der Vertragsurkunde begegnet insbesondere unter dem Gedanken des Bestimmtheitsgebotes als Teilaspekt des Transparenzgebotes erheblichen Bedenken. Siehe hierzu etwa bei Wurmnest (Fn. 37), Rn. 59 f. zu § 307.

⁴⁴ Vgl. etwa Berger (Fn. 37), Rn. 15 zu § 307.

(3) Bezogen auf die Abgeltungsklausel ergibt sich Folgendes: Da die betroffenen Anlieger aufgrund der mangelnden Transparenz bezüglich des konkreten Schallschutzniveaus nicht zweifelsfrei feststellen können, ob die KEV einen passiven Schallschutz im Einklang mit dem PFB/PEB (jedenfalls nach der Auslegung der Landesregierung) gewährleistet, besteht – jedenfalls abstrakt – die Gefahr, dass mit der Abgeltungsklausel gem. Ziff. 6. der KEV auf Ansprüche auf weitergehenden Schallschutz zu unrecht verzichtet wird.

Die Klausel begegnet allerdings insoweit keinen Bedenken, als sie einen Änderungsvorbehalt gem. Ziff. 5.1.9 des PFB/PEB enthält. Dieser Änderungsvorbehalt besagt, dass Ansprüche, die aufgrund einer nachträglichen Festsetzung oder Änderung von Auflagen entstehen, von der Abgeltung nicht erfasst werden. Die Pflicht der FBB, zugunsten der Anwohner bei Änderung der Verhältnisse (z. B. Änderung der Flugrouten, deutliche Zunahmen der Flugbewegungen und damit der Lärmbelastung etc.) später noch weitergehende Maßnahmen anzuordnen, wird von der Klausel nicht beeinträchtigt.

c) Zusammenfassung zur Frage 1

Die Anhörung vor dem Ausschuss für Infrastruktur und Landwirtschaft hat gezeigt, dass es bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms für den neuen BER ein Vollzugsdefizit gibt. Neben individuellen speziellen Problemen kann dieses Vollzugsdefizit auch Ursachen in der Umsetzungspraxis durch die FBB haben. Insbesondere weckt das verwendete Muster für die KEV unter dem AGB-rechtlichen Gesichtspunkt des <u>Transparenzgebots</u> zumindest nachvollziehbare Zweifel bei den berechtigten Anliegern. Vor allem ist das maßgebliche Schutzniveau nicht mit hinreichender Klarheit aus den KEV zu ermitteln. Hieraus folgend ergeben sich auch Zweifel an der Abgeltungsklausel.

Ausgehend von diesen jedenfalls plausiblen Bedenken der Anlieger kann das MIL als zuständige Vollstreckungsbehörde gem. § 16 VwVGBbg – etwa auf Antrag der Berechtigten – im Wege der Verwaltungsvollstreckung den PFB/PEB unter Heranziehung seiner Auslegung bzw. Rechtsauffassung, insbesondere zum Schallschutzniveau beim Tagschutz (NAT<1-Kriterium bei Ziffer A. II. 5.1.2 PFB/PEB), durchsetzen. Andere, insbesondere aufsichtsrechtliche Befugnisse kraft öffentlichen Rechts wie etwa Weisungen, der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften etc. stehen dem MIL oder der Landesregierung nicht zu. Dies ist Folge der Auslagerung des Vollzugs des Schallschutzprogramms auf eine juristische Person des Privatrechts, an der das Land Brandenburg nur eine Minderheitsbeteiligung hält.

3. Frage 2

Wie schon bei der Beantwortung von Frage 1 dargestellt, ergibt sich eine Vollzugszuständigkeit des MIL aus § 16 Abs. 1 VwVGBbg. Von der Delegationsmöglichkeit nach § 16 Abs. 2 VwVGBbg wurde bislang – soweit hier bekannt – kein Gebrauch gemacht.

4. Frage 3

Auch diese Frage wurde – jedenfalls teilweise – bereits bei Frage 1 beantwortet:

- (1) Wird die dort skizzierte Vorgehensweise nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gewählt, so stellen die hierbei zu erlassenden rechtlichen Zwischenschritte (Androhung gem. § 23 VwVGBbg, Festsetzung gem. § 24 VwVGBbg) jeweils Verwaltungsakte gem. § 35 VwVfG dar. Verwaltungsakte können nach § 42 VwGO im Wege einer Anfechtungsklage mit dem Ziel der Aufhebung des Verwaltungsaktes (§ 113 Abs. 1 VwGO) angegriffen werden. Der Vollstreckungsschuldner (= FBB) könnte also Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO erheben. Mit der Anfechtungsklage können nur Einwendungen gegen die Vollstreckungsmaßnahme als solche geltend gemacht werden, da der zu vollziehende Verwaltungsakt selbst (= PFB/PEB) bereits unanfechtbar ist. 45
- (2) Die Anfechtungsklage hat nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung (= sog. Suspensiveffekt) und würde damit eine Vollziehung bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens verhindern. Da Brandenburg gem. § 39 VwVGBbg von der Ermächtigung des § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO Gebrauch gemacht hat, entfällt diese aufschiebende Wirkung aber für Vollstreckungsmaßnahmen. Die aufschiebende Wirkung könnte daher nur in einem gesonderten Verfahren gem. §§ 80 Abs. 4 7 VwGO entweder durch die Behörde selbst oder durch das zuständige Gericht angeordnet werden. In einem solchen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes könnte es daher zu einer ersten gerichtlichen Klärung des Schutzniveaus der Ziffer 5.1.2 des PFB/PEB kommen.

⁴⁵ Siehe zu dieser Beschränkung der möglichen Einwände bei Engelhardt/App (Fn. 31), Rn. 6 zu § 18 VwVG.

5. Frage 4

a) <u>Vorbemerkung</u>

Die Fragestellung ist primär rechtspolitischer Art. Eine umfassende Darstellung aller denkbaren Regelungsalternativen mit ihren rechtlichen Hintergründen sowie einer Bewertung der für und gegen die verschiedenen Lösungen sprechenden rechtlichen wie verwaltungspraktischen Argumente als Grundlage für die parlamentarische Beratung ist schon wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Folgenden kann daher lediglich auf einige Teilaspekte einer "unabhängigen Koordinierungsstelle", wie sie in den der Anhörung zugrundeliegenden Anträgen⁴⁶ geforderten wird, skizzenhaft eingegangen werden.

b) <u>Überlegungen zur "unabhängigen Koordinierungsstelle"</u>

- (1) Unklar ist, wie der Begriff "unabhängige Koordinierungsstelle" inhaltlich zu verstehen ist. Aus der in den Anträgen verwendeten Begrifflichkeit "unabhängig" und "Koordinierungsstelle" könnte gefolgert werden, dass es um eine Stelle geht, die nicht Teil des Landes bzw. der Landesverwaltung sein soll. In diesem Fall würde sie als privatrechtliche "Stelle" ohne hoheitliche Befugnisse handeln müssen. Auch die Bezeichnung als "Koordinierungsstelle" deutet darauf hin, dass von dieser "Stelle" keine verbindlichen hoheitlichen Festlegungen getroffen werden sollen, sondern dass sie beratend, koordinierend und vermittelnd tätig werden soll.
- (2) Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, entstehen Probleme bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms im Wesentlichen auf zwei Wegen:

Zum einen gibt es in einer Reihe von Einzelfällen individuelle Problemlagen. In diesen Fällen (z. B. Wintergärten, Dachgeschosse) könnte eine unabhängige Koordinierungsstelle ausgleichend tätig werden und eine Art Schlichtung oder Mediation durchführen. Dies kann zu sach- und interessengerechten Ergebnissen führen. Sicher ist dies allerdings nicht, insbesondere weil weder die Betroffenen noch die FBB rechtlich verpflichtet sind, Vorschlägen der "unabhängigen Koordinierungsstelle" zu folgen. Denn ein entsprechendes Tätigwerden hätte keine rechtliche Verbindlichkeit. Scheitert die Vermittlung/Schlichtung/ Mediation, wäre somit im Wesentlichen nur Zeit verloren.

Dies waren der Antrag der Fraktion der CDU "Zahlung einer Lärmrente am Flughafen Berlin-Brandenburg", Drs. 5/4544 und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN "Schallschutz für Betroffene des Flughafens BER sicherstellen", Drs. 5/4635.

Die andere Ursache des Umsetzungsdefizits ist die Verunsicherung bei den Betroffenen, ob das Schallschutzprogramm im Einklang mit den Regelungen des PFB/PEB umgesetzt wird. Hier hat insbesondere die FBB mit ihren Äußerungen über einen "Klarstellungsantrag"⁴⁷ und mit ihrer von der Auffassung der Landesregierung abweichenden Ansicht zum konkreten Inhalt der Ziffer 5.1.2 zum Lärmschutzziel im Tagschutzgebiet die Ursache gesetzt. Diese Unsicherheit lässt sich durch eine privatrechtlich organisierte Koordinierungsstelle ohne hoheitliche Befugnisse nicht ausräumen. Dies könnte nur durch hoheitliches, verbindliches Handeln geschehen. Die behördliche Entscheidungen würden ihrerseits wiederum der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

- (3) Würde die "unabhängige Koordinierungsstelle" so ausgestaltet, dass sie hoheitlich verbindliche Regelungen treffen könnte, könnten sich Zweifel an ihrer Unabhängigkeit ergeben. Sie wäre dann öffentlich-rechtlich zu organisieren und somit Teil der unmittelbaren oder zumindest der mittelbaren Staatsverwaltung.
- (4) Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass der Einrichtung einer solchen unabhängigen Koordinierungsstelle auch rechtliche Bedenken entgegenstehen könnten. Eine weitgehende Verlagerung der Zuständigkeiten für die Projektsteuerung und Durchführung des Schallschutzprogramms von der FBB auf eine unabhängige Koordinierungsstelle könnte als wesentliche Änderung des PFB/PEB gewertet werden. Dies setzt (möglicherweise) ein Planergänzungsverfahren (§ 8 Abs. 3 LuftVG) voraus unter Einschluss aller Förmlichkeiten und Fristen.

Die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stelle wäre wohl gesetzlich zu regeln. Das Luftverkehrsgesetz des Bundes weist dem Land nur gewisse Vollzugs- bzw. Verwaltungszuständigkeiten zu (§ 31 Abs. 2 LuftVG), regelt aber im Übrigen das Luftverkehrsrecht für das Land verbindlich. Es wäre daher näher zu prüfen, welche gesetzgeberischen Spielräume für das Land überhaupt bestehen. Beide Fragen (eventuell weitergehende Änderung des PFB/PEB und der genaue gesetzgeberische Spielraum des Landesgesetzgebers) können im Rahmen dieses Gutachtens nicht beantwortet werden.

gez. Rolfdieter Bohm

.____

⁴⁷ Der genaue Inhalt und der rechtliche Hintergrund eines solchen "Klarstellungsantrages" wurde bislang von der FBB nicht öffentlich mitgeteilt. Aus Äußerungen des Geschäftsführers der FBB in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Landwirtschaft am 15. März 2012 könnte geschlossen werden, dass die FBB hier einen Antrag auf Planergänzung zu stellen beabsichtigt. In einem solchen Falle wäre mit einem umfangreichen, zeitaufwändigen Verfahren zu rechnen.

Anlage

Auszug aus den Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) zwischen der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) und betroffenen Anliegern zur Umsetzung des Schallschutzprogramms:¹

Kostenerstattungvereinbarung

über die Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzvorrichtungen

[...]

1. Grundlagen

Grundlage des Schallschutzprogramms BBI sind die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse sowie der Planergänzung vom 20.10.2009.

"Für Wohnräume, Büroräume, Praxisräume und sonstige nicht nur vorübergehend betrieblich genutzte Räume im Tagschutzgebiet sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Das Tagschutzgebiet umfasst das Gebiet, das von der Grenzlinie eines für die Tagstunden (06:00 bis 22:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 60 dB(A) außen umschlossen wird."

"Für Schlafräume einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten im Nachtschutzgebiet sind geeignete Schallschutzvorrichtungen vorzusehen. Das Nachtschutzgebiet umfasst die Gebiete, die von der Grenzlinie eines für die Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) der sechs verkehrsreichsten Monate ermittelten energieäquivalenten Dauerschallpegels von 50 dB(A) außen oder von den Grenzlinien, die sechs Lärmereignissen pro Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) mit einem A-bewerteten Maximalpegel von 70 dB(A) außen für jeweils eine Durchschnittsnacht der sechs verkehrsreichsten Monate entsprechen, umschlossen werden."

Auf Antrag des Eigentümers und bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen wird eine Erstattung der einmaligen Aufwendungen für erforderliche Schallschutzvorrichtungen und Belüftungseinrichtungen nach dieser Vereinbarung erfolgen. Diese ist daher zugleich die Entscheidung über den Erstattungsantrag. Die Beauftragung der Fachfirma für die Durchführung der baulichen Schallschutzmaßnahmen erfolgt durch den Eigentümer.

2. Umfang der erstattungsfähigen Schallschutzmaßnahmen

2.1. Die FBS erstattet auf den formalen Antrag des Eigentümers vom [...] die Kosten für die nach Art und Umfang erforderlichen Schallschutzvorrichtungen und Belüftungseinrichtungen am Objekt [...] der vorliegenden Vereinbarung.

1 Hinweis:

Die Wiedergabe erfolgt auszugsweise. Durch Auslassungszeichen [...] wird deutlich gemacht, dass Teile nicht aufgeführt werden. Die Auslassungen erfolgen entweder zum Zwecke der Anonymisierung oder weil die ausgelassenen Teile für die Bearbeitung des Gutachtens keine Relevanz haben. So betreffen etwa die Ziffern 4. und 5. der Vereinbarung nähere Modalitäten der Auftragsvergabe an die Handwerker durch den betroffenen Anlieger und die Auszahlung der zu erstattenden Beträge durch die FBB.

Das Vertragsmuster stammt vom September 2010. Zu dieser Zeit firmierte die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) noch unter "Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH" (FBS). Es findet sich daher im Vertragstext mehrfach diese ältere Kurzbezeichnung.

Soweit hier bekannt, hat sich der rechtlich relevante und hier abgedruckte Text bislang nicht geändert.

2.2. Gemäß der Antragstellung vom [...] existieren zum heutigen Zeitpunkt folgende schutzbedürftige Räume für die Kostenerstattung.

Die Zuordnung der Räumlichkeiten ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

[...]

2.3. In den schutzbedürftigen Räumen wurden bei der Bestandsaufnahme / Wohnungsbegehung am [...] die vorhandenen Schalldämmmaße der maßgeblichen Außenbauteile ermittelt. Die erforderlichen Schalldämmmaße der relevanten Außenbauteile wurden auf die Einhaltung der zu wahrenden Schutzziele gemäß des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse sowie der Planergänzung vom 20.10.2009 dimensioniert. Die Dimensionierung erfolgt auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Regelwerke. Bei den Berechnungen wird auf die prognostizierte Fluglärmbelastung des Jahres 20XX als Prognoseszenario - Maximalauslastung des BBI abgestellt. Die FBS hat mit der Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße ein erfahrenes und fachkundiges Ingenieurbüro beauftragt. Die Feststellungen erfolgten unter Mitwirkung des Eigentümers.

Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende erforderliche Schallschutzvorrichtungen.

Die Zuordnung der Bauteile ist der Anlage 1 dieser Vereinbarung zu entnehmen.

[...]

2.4. Die FBS weist darauf hin, dass die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses nur bei Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen erreicht werden.

Wenn Schallschutzvorrichtungen in Schlafräumen einschließlich der Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten erforderlich werden, ist die Umsetzung der Schallschutzvorrichtungen nur in Kombination mit Belüftungseinrichtungen (Schalldämmlüftern) möglich, da der gebotene Schallschutz nur dadurch zu bewirken ist, dass alle Fenster geschlossen gehalten werden.

- 3. Kostenerstattung
- 3.1. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung beantragt der Eigentümer die Erstattung der Kosten für die unter Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung im Einzelnen und abschließend aufgeführten Schallschutzmaßnahmen. Bei der Kostenerstattung handelt es sich um eine einmalige Leistung für diese Maßnahmen.
- 3.2. Die Kostenerstattung richtet sich nach dem Umfang der tatsächlich durchgeführten Schallschutzmaßnahmen und der tatsächlich entstandenen und durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachgewiesenen Aufwendungen. Sie sind in der Regel auf die nachfolgend genannten Erstattungshöchstbeträge einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. beschränkt. Diese erstrecken sich auf die in Ziffer 2.3 dieser Vereinbarung aufgeführten baulichen Schallschutzmaßnahmen inklusive aller notwendigen Nebenleistungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Objektes und wurden von der FBS auf Grundlage der mit Fachfirmen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen über die Realisierung von passiven Schallschutzmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des üblichen Preisniveaus ohne Mengenrabatt o.ä. ermittelt.

Nach den abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der FBS mit den Fachfirmen sind die Kosten notwendiger Nebenleistungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands Ihres Objektes in den Einheitspreisen bereits einkalkuliert. Dabei handelt es sich beispielsweise um Beweissicherungsmaß-nahmen, Putz- und Tapezierarbeiten, Abdeck- und Reinigungsarbeiten, den Anbau von vorhandenen Innenraumjalousien, Scheibengardinen und Fensterbrettern. Diese Beträge spiegeln das marktübliche Preisniveau wieder und sind daher in der Regel als Grenze des erforderlichen Aufwandes anzusehen.

Die erforderlichen Maßnahmen betragen im Einzelnen:

[...]

(siehe Anlage 2 dieser Vereinbarung — bepreistes Leistungsverzeichnis für die nach Art und Umfang erforderlichen Schallschutzvorrichtungen und Belüftungseinrichtungen gemäß Ziffer 2.3 am Objekt [...]).

3.3. Sollte der Eigentümer höherwertige Maßnahmen durchführen, so werden nur die Kosten der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage der tatsächlichen Rechnungsbeträge in der Regel maximal bis zu den unter Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung genannten Erstattungshöchstbeträgen erstattet.

[...]

6. Abgeltung

Mit der Durchführung der baulichen Maßnahmen zum passiven Schallschutz und dem Erhalt der erstatteten Kosten sind die Ansprüche auf Erstattung von Maßnahmen zum passiven Schallschutz gemäß den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse sowie der Planergänzung vom 20.10.2009 gegenüber der FBS abgegolten, soweit sich nicht aus der vorliegenden Vereinbarung etwas anderes ergibt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Eigentümer auf einzelne oder sämtliche passiven Schallschutzmaßnahmen verzichtet hat. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sowie Ansprüche die aufgrund nachträglicher Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse sowie der Planergänzung vom 20.10.2009 zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm entstehen, bleiben hiervon unberührt.

7. Rechtsnachfolge / Abtretung

Der Eigentümer verpflichtet sich sämtliche Rechte und Pflichten einschließlich der Abgeltung nach Ziffer 6 dieser Vereinbarung seinem Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass jedem weiteren Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen werden. Eine anderweitige Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist unzulässig.

- 8. Schlussbestimmungen
- 8.1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen bedürfen ausnahmslos der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- 8.2. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.3. Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Königs Wusterhausen bzw. das Landgericht Potsdam.
- 8.4. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der Eigentümer erhält eine Ausfertigung, eine Ausfertigung behält die FBS.

Anlagen:

Anlage 1: Skizze zu den Räumlichkeiten

Anlage 2: Leistungsverzeichnis